

Die Schiessvorschriften der fünf bedeutendsten Heere Europa's [J. Bihaly]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 19

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dienstes! Mehr Praxis und weniger Theorie! Endlich aber Schaffung bestimmt begrenzter Wirkungskreise für jeden Vorgesetzten zur Erlangung des durchaus notwendigen Selbstvertrauens und der daraus hervorgehenden militärischen Tugenden!“
J. B.

Die Schiessvorschriften der fünf bedeutendsten Heere Europa's. Von J. Bihaly, k. u. k. Hauptmann im Feldjäger-Bataillon Nr. 29. I. Heft. Die Vorschule. gr. 8° 81 S. Wien 1893, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 4. —

Der Herr Verfasser stellt einen Vergleich zwischen den Schiessvorschriften in Österreich, Russland, Deutschland, Frankreich und Italien an, und zwar geschieht dieses in 4 Abschnitten, deren jeder ein besonderes Heft bildet. Der I. behandelt: Die Vorschule, der II. das Schulschiessen, der III. das feldmässige Schiessen und der IV. die Aneiferungsmittel und Reservisten-Schiessen.

In der sehr fleissigen Arbeit stellt der Verfasser immer die Einzelbestimmungen der fünf verschiedenen Vorschriften neben einander und knüpft daran seine Betrachtungen.

Wir teilen seine Ansicht, dass der österreichischen Schiessinstruktion unter allen bezüglichen Vorschriften der erste Rang anzuweisen ist, — hätten aber gewünscht, dass er diesem Gedanken nicht so oft Ausdruck gegeben hätte. Es würde dieses den Verdiensten der österreichischen Schiessinstruktion keinen Eintrag gethan und seine eigene Arbeit geniessbarer gemacht haben.

In dem I. Heft, der Vorschule wird behandelt: 1. Der Unterricht in der Schiesslehre. 2. Der Elementarunterricht im Gebrauch des Gewehres als Schusswaffe und zwar: a) der Unterricht im Zielen; b) der Unterricht im Anschlagen; c) der Unterricht im Abziehen; d) das Kombinieren des Zielens, Anschlagens und Abziehens. 3. Der Unterricht im Distanzschätzen. 4. Die Ziel- und Schiessregeln für den einzelnen Schützen.

Dem Heft sind einige interessante Tabellen beigelegt. Die erste enthält eine Übersicht über die Gliederung des Stoffes in den Schiessvorschriften der fünf Heere; die zweite giebt eine Übersicht über jene Begriffe aus der Schiesslehre, welche in den fünf Armeen zur Erklärung kommen; die dritte giebt eine Übersicht über die in den fünf Heeren gebräuchlichen Elementarübungen für den Unterricht im Zielen; die vierte: die Übersicht über die bekämpften Fehler im Anschlag; die fünfte: Gesamtheit der gebräuchlichen Elementarübungen für den Unterricht im Anschlagen; die sechste: die Vor- und Elementarübungen im Abziehen; die siebente: die in den Vorschriften bekämpften Fehler im

Abziehen; die achte: die sämtlichen gebräuchlichen kombinierten Ziel-, Anschlag- und Abziehebungen der fünf Heere; die neunte: die Grösse und Beschaffenheit der Ziele.

Bei der Wichtigkeit der Vorschule für die Resultate, welche in dem Bedingungsschiessen erzielt werden, ist bei der ausserordentlich gründlichen Behandlung des Gegenstandes dieses Heft von besonderem Interesse und verdient alle Beachtung.

Wir bemerken: die übrigen Hefte des Buches sind mittlerweile ebenfalls erschienen, so dass jetzt das ganze Werk vorliegt.

Das Werk kann besonders den Infanterie-Instrukturen zum Studium empfohlen werden.

Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts von 1828 bis 1885, nach authentischen Quellen bearbeitet. Lieferung 38 und 39. Leipzig, Wien und Iglau, Verlag von Paul Bäuerle. Subscriptionspreis per Lieferung Fr. 3. 50.

Nach Jahresfrist ist von dem grossen Werk wieder eine Doppellieferung erschienen. Dieselbe enthält besonders Darstellungen aus dem russisch-türkischen Krieg 1828/29 und dem deutsch-dänischen Krieg 1850. Die Fortsetzung schliesst sich würdig, was Schönheit der Zeichnung von Karten und Plänen anbelangt, an die früheren Lieferungen an. Den Subscribenten dürfte aber rascheres Erscheinen der Lieferungen und baldiger Abschluss des Werkes sehr erwünscht sein. Dieser Vorgang würde wahrscheinlich auch den Interessen des Verlegers besser entsprechen, denn Bibliotheken kaufen meist keine lieferungsweise erscheinenden Werke, sondern erwerben diese erst, wenn sie ganz vorliegen. Für Bibliotheken scheint aber das grossartig angelegte Werk besonders bestimmt zu sein.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Oberstlieutenant von Orelli, Konrad, Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, wird zum Obersten der Artillerie befördert.

— (Montierungsverwaltung.) Den gesetzgebenden Räten wird eine Botschaft des Bundesrates betreffend die Organisation der Montierungsverwaltung als Unterabteilung des Oberkriegskommissariates vorgelegt.

— (Reorganisationsfrage.) Die nationalrätliche Kommission für die Reorganisationsfrage unter Vorsitz des Hrn. Nationalrat Ceresole hielt am 1. Mai Sitzung ab. Sie hat Art. 1 des Entwurfs unverändert — gegenüber dem Antrage Meister auf Einführung der Dreiteilung — angenommen. In Art. 2 wurde die Modifikation eingeführt, dass die Landsturmpflicht nunmehr nur bis zum 48. Altersjahre dauert. Die Kommission hat die übrigen Anträge des Bundesrates mit grossem Mehr angenommen. Es beliebte jedoch ein Zusatzantrag des Herrn Bühlmann betr. die Freiwilligen vom angetretenen 18. Altersjahre an, diese sollen zur Dienstpflicht im Auszuge zugelassen werden.